## Kriterien für die Metaevaluation

I Fakultätsspezifisches Konzept für die Qualitätsentwicklung in Leh- re und Studium ("Qualitätspoli- tik")	(1) Die Fakultät formuliert im Einklang mit dem Leitbild der Universität Potsdam einen fakultätsspezifischen Katalog an Qualitätskriterien für gute Lehre und sorgt für umfassende Bekanntheit dieses Katalogs.
Referenzen: <b>ESG 1</b> ("Konzept und Verfahren der Qualitätssi-	(2) Die Fakultät berücksichtigt angemessen die Qualität der Lehre in ihren Berufungs-Zielvereinbarungen.
cherung"); zu (3) <b>ESG 7</b> ("Information der Öffentlichkeit")***	(3) Die Fakultät sorgt im Zusammenwirken mit der Hochschulleitung für eine angemessene Information und Beratung von Studienbewerbern in Bezug auf ihre Studienangebote.
II Verantwortung für Module/	(3) Die Fakultät benennt verantwortliche Modulbeauftragte/Studiengangsbeauftragte.
Studiengänge auf Fakultätsebene	(2) Die Fakultät gewährleistet die Umsetzung ihrer Qualitätskriterien für gute Lehre in den Modulen .
Referenz: <b>ESG 2</b> ("Genehmigung, Monitoring und regelmäßige Überprüfung von Programmen und Abschlüssen")	(1) Die Fakultät führt regelmäßige Reviews der Module durch, überarbeitet Modulbeschreibungen und überprüft das System der Modulprüfungen auf seine Angemessenheit.
III Nutzung hochschuldidaktischer Angebote für die Qualitätsent- wicklung in Lehre und Studium  Referenz: ESG 4 ("Qualitätssi- cherung im Bereich des Lehrper- sonals")	(1) Die Fakultät motiviert ihre Lehrenden zur Teilnahme an hochschuldidaktischer Beratung und Weiterbildung.
,	(1) Die Fakultät führt regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation durch und nutzt deren Ergebnisse für die Verbesserung der Lehrqualität.
IV Nutzung von Ergebnissen der Evaluation für die Qualitätsent- wicklung in Lehre und Studium*	(2) Die Fakultät führt regelmäßige Studiengangsevaluation durch und nutzt deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge.
	(3) Die Fakultät führt regelmäßige Erhebungen zur studentischen Workload durch und nutzt deren Ergebnisse für die kontinuierliche Aktualisierung der Leistungspunkteberechnung.
Referenzen: <b>KMK-</b>	(4) Die Fakultät gewährleistet die Überschneidungsfreiheit in den Kombinationsfächern ihrer Studiengänge
Empfehlungen zur Qualitätssi- cherung, ESG 6 ("Datensysteme")	(5) Die Fakultät nutzt die Ergebnisse von Absolventenstudien für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge. Insbesondere berücksichtigt sie dabei die Arbeitsmarktgängigkeit ihrer Studiengänge und die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen.
* Die Fakultäten werden bei Bedarf	(6) Die Fakultät sorgt im Rahmen des Datenschutzes für Transparenz von Evaluationsergebnissen. bei der Durchführung von Evaluationen vom ZfO durch die Bereitstellung

<sup>\*</sup> Die Fakultäten werden bei Bedarf bei der Durchführung von Evaluationen vom ZfQ durch die Bereitstellung von Know-how und Infrastruktur unterstützt.

<sup>\*\*</sup> Im Fall von fakultätsübergreifend durchgeführten Studiengängen sind die beteiligten Fakultäten in gemeinsamer Absprache zuständig.

<sup>\*\*\*</sup> ESG: European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education